

Änderungsvorschläge zur Absichtserklärung zur Übernahme des Finowkanals

Grün markiert - die empfohlenen Änderungen von Heilmaier & Partner

Blau markiert - Vorschläge der FDP-Fraktion & ggf. weiterer Einreicher

Absichtserklärung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung),
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

- im Folgenden "Bund" genannt, -

und

den Vertretern der Mitgliedern der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region
Finowkanal,

- im Folgenden "KAG" genannt, -

Vorbemerkung

Der Finowkanal mit seinen 12 Schleusen verläuft parallel zur Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) und kreuzt diese an zwei Stellen. Der Finowkanal steht im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Bundes und zählt zu den "sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes"; er ist damit keine gewidmete Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. Der Finowkanal wird ausschließlich von der Freizeitschifffahrt genutzt und hat für die Güterschifffahrt keine Bedeutung. Der Bund sieht keine Möglichkeit, dauerhaft Finanz- und Personalressourcen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Instandsetzung und für die Unterhaltung der Schleusen am Finowkanal bereit zu halten.

Aus regionalen Interessen wird von der KAG eine wassertouristische Nutzung des Finowkanals sowie dessen Schleusen angestrebt. Ziel ist es, einen Zweckverband (ZV) zu gründen und mit verbesserten (wasser-) touristischen Angeboten die Nutzungsintensität, insbesondere durch motorbetriebene Schifffahrt, auf dem und am Finowkanal zu erhöhen sowie die Vermarktungspotentiale besser auszuschöpfen.

Der Bund und die KAG verhandeln zurzeit die Bedingungen des Vorhabens. Sie fassen die bisherigen Verhandlungsergebnisse hiermit zusammen und legen ihre vorläufigen Abreden und Absichten hiermit nieder.

Dies vorausgeschickt bekunden der Bund und die KAG folgende Absicht:

1. Der Bund wird dem von den Mitgliedskommunen der KAG und dem Bund sowie eventuell weiteren Dritten (z.B. Land/Landkreis) zu gründenden ZV das Eigentum und die Unterhaltungspflicht an den 12 bestehenden Schleusen sowie den zwei beweglichen Brücken auf der Grundlage des HH-Vermerks Nr. 12 zum Kapitel 1203 des Bundeshaushalts 2017 übertragen.
2. Die KAG bzw. der ZV übernehm(en) nach Eigentumsübergang für alle 12 Schleusen sowie für die Hub- bzw. Klappbrücken Eberswalde und Niederfinow den Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Anlagen.
3. Nach der Übertragung des Eigentums sind die KAG bzw. ist der ZV für die Modernisierung und Grundinstandsetzung der Schleusen sowie der Hub- bzw. Klappbrücken am Finowkanal für den motorisierten Sportbootverkehr verantwortlich.
Die KAG bzw. der ZV werden/wird Träger und Bauherr der jeweiligen Vorhaben.
4. Der Bund wird sich unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags mit der Hälfte der nachgewiesenen Gesamtinvestitionskosten (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) an den Vorhaben der KAG bzw. des ZV gemäß Ziffer 3 beteiligen.
5. Die KAG bzw. der ZV werden/wird unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags maximal die Hälfte der Gesamtinvestitionskosten (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) ihrer Vorhaben gemäß Ziffer 3 finanzieren.
6. Die KAG bzw. der ZV werden/wird die Kosten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß Ziffer 2 finanzieren.
7. Die KAG bzw. der ZV beabsichtigt, für ihren/seinen Finanzierungsanteil Fördermittel beim Land, Landkreis und anderen potentiellen Fördermittelgebern zu beantragen.
Eine Förderung durch Dritte reduziert die Finanzierungsbeteiligung des Bundes gemäß Ziffer 4 in Höhe von 50% der Gesamtinvestitionskosten nicht.
Die Förderung durch Dritte reduziert ausschließlich den von der KAG bzw. dem vom ZV zu tragenden Kostenanteil.
8. Der Bund wird die KAG bzw. den ZV bei der Bestandsaufnahme sowie der Variantenprüfung zur denkmalgerechten Ertüchtigung, der Erstellung der Planungen und der Ausschreibungen für das spätere Vorhaben unentgeltlich maßgeblich beratend unterstützen. Darüber hinaus erfolgt eine unentgeltlich beratende Unterstützung seitens des Bundes bei der Baudurchführung für die ersten 5 Jahre im Rahmen seiner Möglichkeiten.
Der Bund stellt der KAG bzw. dem ZV alle aktuellen Unterlagen zum Zustand der 12 Schleusen und der beiden Brücken zur Verfügung, insbesondere die bisherigen Instandsetzungsplanungen.
9. Der Bund sichert zu, Bauleitungs- und Planungskosten für die Vorhaben gemäß Ziffer 3, die der KAG bzw. dem ZV bereits vor dem formalen Eigentumsübergang entstehen, auf Nachweis zu übernehmen. Für den Fall, dass kein Eigentumsübergang erfolgt, erstatten die KAG bzw. der ZV bereits geleistete Finanzierungsbeiträge.
10. Die KAG bzw. der ZV werden/wird die Planungen für die Vorhaben gemäß Ziffer 3 beauftragen, die mit dem Bund abzustimmen sind, um eine dem Stand der Technik entsprechende und angemessene Planung sicher zu stellen. Darüber hinaus ist eine

Planungsabstimmung wegen der unmittelbar benachbarten Wehre, Wehrbrücken und geplanten Fischaufstiegsanlagen erforderlich. Der Bund wird jedoch keine Planungstätigkeiten für die Vorhaben ~~der KAG bzw.~~ des ZV gemäß Ziffer 3 übernehmen.

11. ~~Die KAG bzw. der ZV sind~~ ist allein verantwortlich für die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Sanierungs- und Instandsetzungsvorhaben.

12. Das Eigentum an den jeweiligen Wehranlagen inkl. Wehrbrücken verbleibt beim Bund; ebenso die Zuständigkeit für deren Betrieb und Unterhaltung sowie die Erhaltung ihres ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss. Auch die Verpflichtung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (mit Fischaufstiegsanlagen) verbleibt beim Bund.

13. Der Bund sichert zu, dass ~~der KAG bzw.~~ dem ZV für den Fall späterer Bundesprogramme zur Wassertourismusförderung keine finanziellen Nachteile aufgrund des vorgesehenen Eigentumsübergangs der Schleusen und der beiden Brücken erwachsen.

14. ~~Die KAG bzw. der ZV~~ und die WSV werden Regelungen für die Wahrnehmung der Unterhaltung der Kanalstrecken, Havariefälle und Hochwasserereignisse, die die Schifffahrt, Umwelt und die Wasserwirtschaft betreffen, vereinbaren. ~~Die KAG bzw. der~~ Der ZV gestattet der WSV, die Anlagen im Bedarfsfall durch WSV-Beschäftigte entschädigungslos zu nutzen und zu bedienen, beispielsweise wenn eigene oder behördliche Schiffe außerhalb der Betriebszeiten passieren müssen.

15. WSV und KAG bzw. ZV werden spätestens 2028 prüfen, in welcher Form Eigentumsverhältnisse, Betrieb und Unterhaltung der Kanalabschnitte zwischen den Schleusen, der Wehre, der Düker und der Brücken des Finowkanals geregelt werden.

16. Im Interesse einer lösungsorientierten Kommunikation nach innen und außen wird ein gemeinsamer Ausschuss von WSV, KAG bzw. ZV und ggf. Dritte (z.B. Land, Landkreis) gebildet, welcher ein abgestimmtes Kommunikations- und Informationskonzept erarbeitet.

neuer Punkt 17:

Der Bund ist verpflichtet, die Schiffbarkeit des Finowkanals für die motorbetriebenen Schifffahrt durch die entsprechende Unterhaltung der Kanalstrecken sicherzustellen.

neuer Punkt 18:

Die Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind, mit Ausnahme der Finanzierungszusagen, unverbindlich und begründen für den Bund oder die KAG bzw. dem ZV keine Rechte und Pflichten. Aus dieser Absichtserklärung ergibt sich weder ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Eigentumsübertragung der Anlagen gemäß Ziffer 1 noch eine solche Verpflichtung.

neuer Punkt 19:

Die KAG, der zu gründende ZV (nach Gründung) und der Bund können die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, ohne dass dadurch Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist kein Unterzeichner dieser Absichtserklärung zur Erstattung eines einem anderen Unterzeichner durch die Beendigung der Verhandlungen entstehenden Schadens oder anderweitigen Entschädigungen verpflichtet.

neuer Punkt 20:

Beabsichtigt ein Unterzeichner dieser Absichtserklärung die Verhandlungen zu beenden, werden die anderen Unterzeichner hierüber unverzüglich schriftlich informiert.

neuer Punkt 21 :

Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

neuer Punkt 22:

Nach Gründung stehen dem ZV die ihm nach dieser Absichtserklärung zustehenden Rechte unmittelbar selbst zu.

23 (vorher 17). Die Regelung der Einzelheiten der vorgenannten Punkte erfolgt in einer noch zu schließenden Finanzierungsvereinbarung zu Ziffer 1 sowie in Vereinbarungen zu Ziffer 14. Die Parteien sind sich einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss solcher Vereinbarungen oder zu dem in Ziffer 1 benannten Vorgehen begründet. Gleichwohl ist die Verabschiedung dieser Absichtserklärung als deutliche Positionierung und moralische Bindung an den gemeinsamen Realisierungswunsch zu verstehen.

Auf der Grundlage der Absichtserklärung ~~werden die KAG bzw.~~ wird der ZV in die Lage versetzt, bereits im Vorfeld einer Finanzierungsvereinbarung Planungsleistungen und davon abhängige Bauleitungskosten auf Nachweis in Rechnung zu stellen.